

**Beilage T. 5.****Höchstes Decret**

vom 14ten April 1821.

**Einige kleine Bewilligungen betreffend.**

Folgende Anträge auf kleine Bewilligungen aus landschaftlichen Mitteln werden dem getreuen Landtage noch mitgetheilt, um bey Entwerfung des Etats für die nächsten Verwilligungsjahre einige billige Rücksicht zu nehmen.

1) Der erneuerte Antrag der Großherzoglichen Landes-Direction, wegen Bewilligung einer Fourage-Ration an die Thierärzte, Professor Renner in Jena und Brauell in Weimar.

Bev dieser Gelegenheit werden zugleich die von der Großherzoglichen Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten für Kunst und Wissenschaft, in dem beyliegenden Berichte vorgetragene Wünsche für die in Jena errichtete Veterinär-Anstalt zu einer künftigen Berücksichtigung empfohlen, da diese Anstalt in mehr als einer Hinsicht Unterstützung verdienen dürfte.

2) Die in Antrag gebrachte Erhöhung der Besoldung des Impost-Controleurs Wittmann zu Neustadt a/D. und endlich

3) das doppelte Dienst-Verhältniß des Ganzley-Dieners Kommel bey dem Großherzoglichen Landschafts-Collegium und bey der unter der Landes-Direction stehenden Kriegskasse, läßt die erst gedachte Behörde wünschen, denselben von den Functionen bey der letztern entbunden zu sehen, was nur alsdann ausführbar wird, wenn der Gehalt, den Kommel in dieser Eigenschaft bezieht, und welcher nach den beyliegenden Akten, 265 thlr. jährlich beträgt, aus der Haupt-

landschafts-Kasse verwilligt wird, wohn eben der gegenwärtige Antrag gerichtet ist.

Die Original-Beylagen und Aktenbeiliebe der getreue Landtag, nach davon gemachtem Gebrauch, zurück zu geben. **rc.**

Das Staats-Ministerium,

**Beilage U. 5.****Höchstes Decret**

vom 10ten April 1821.

**Die Kettenzieher bey Vermessungen betreffend.**

Nach der Revisions-Instruction Cap. XI. §. 11. und Cap. XV. §. 60. soll bey Landes-Vermessungen jedem Geometer Ein Kettenzieher auf Kosten der öffentlichen Kassen gehalten werden. Dagegen verordnet ein zu jenem Gesetze gehörendes Reglement vom Jahre 1730. (Schmidtsche Sammlung Th. VI. S. 352.) daß die Kettenzieher von den Gemeinden zu stellen seyen. Dieses Reglement ist als Norm angenommen worden in dem alt-Weimarischen Kreise, weil es hier als Gesetz promulgirt ist, in den neuen Landen, insonderheit im Neustädtischen Kreise, weil es höchst billig ist, daß diejenigen, zu deren unmittelbarem Vortheil die Vermessung mit vorgenommen wird — die Grundstücks-Besizer der Flur — durch einige Beyträge und Hülfe die Kosten der Steuerkasse mindern und weil die Veranlassung und der Zweck der neuesten Vermessungen eine gleiche Behandlung aller Landestheile zu fordern schien. Auch hat dieses Verfahren in den neuen Landen keine Beschwerde, keine Weigerung zur Folge gehabt. — Nur in dem Eisenach'schen Kreise erhebt man Zweifel, gestügt auf die Revisions-Instruction Cap.

